

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 13, I.

Verschärfte Aufsicht über die Gewerkschaften.

Den Gewerkschaften scheint unter dem „neuen Kurs“ wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit seitens der Polizeibehörden geschenkt werden zu sollen. Man klagt über Entfittlichung und Verrohung der Massen und legt doch denjenigen Organisationen, die am besten geeignet sind, Moral und Sittlichkeit unter der Arbeiterbevölkerung zu heben, kleinliche Schwierigkeiten in den Weg, die weder nach dem Vereinsgesetz notwendig sind, noch der Gesamtentwicklung der unteren Bevölkerungsschichten zu höherer geistiger Auffassung dienlich, sondern vielmehr nur schädlich sein können. Es liegt allerdings in dem Wesen eines Staates, wo Bevormundung von oben und polizeiliche Kontrolle die höchste Stufe ihrer Entwicklungsfähigkeit erreicht haben, jede freie und selbstständige Regung des Volkes zu unterdrücken. Dieses System wird so lange währen, bis die Arbeiterklasse mit starker Hand in die Gesetzgebung eingreift, um die Schranken, welche mit der Selbstständigkeit der Bürger in der Entscheidung ihrer Angelegenheiten heute nicht mehr zu vereinbaren sind, zu brechen. Daß man von der Haltung, welche seitens der Behörden den Arbeiterorganisationen gegenüber eingenommen wird, nicht abweichen will, sondern dieselbe noch zu verschärfen gedenkt, beweist folgendes Schriftstück, das allerdings nicht für uns bestimmt worden, uns aber trotzdem zugegangen ist.

Breslau, den 8. April 1893.

In der Strafsache wider den Bergbauer Johann Demuth zu Mdr.-Hermisdorf, Kreises Waldburg, wegen Uebertretung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, hat das königliche Kammergericht zu Berlin in einer Entscheidung vom 3. Oktober v. J. folgenden, für die Auslegung und Handhabung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes allgemeine Bedeutung habenden Grundsatz aufgestellt.

Für den Begriff des „Vereins“ im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist keineswegs eine Selbstständigkeit der

Vereinsthätigkeit in der Weise erforderlich, daß eine lokale Vereinigung in einzelnen Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dem Bestätigungs- oder Abänderungsrecht eines Zentralverbandes zu unterliegen, Beschlüsse fassen und Maßregeln treffen kann; vielmehr genügt es, wenn die lokale Vereinigung nur in einer Weise thätig wird, die nicht mit den Meinungen der Vereinsthätigkeit des betreffenden Zentralverbandes zusammenfällt. Insbesondere ist der Umstand, daß die Mitglieder einer lokalen Vereinigung sich nicht zu Versammlungen vereinigt haben, in denen Vereinsangelegenheiten erörtert worden sind, für den Begriff des „Vereins“ im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes unerheblich und könnte nur in Betracht kommen, wenn es sich um eine Zuwiderhandlung gegen § 8 des Vereinsgesetzes handelt.

Hiernach sind die im diesseitigen Bezirke zahlreich bestehenden „Zahlstellen“ gewerkschaftlicher Zentralverbände auch dann als selbstständige Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen, wenn ihre Thätigkeit ohne Abhaltung besonderer Versammlungen sich nur auf die Einsetzung von Zahltagen, die Einziehung der Mitgliederbeiträge, Vertheilung einer gemeinschaftlichen Verbands-Zeitschrift Entgegennahme von Anmeldungen neuer Mitglieder und dergl. beschränkt, und es ist demzufolge in derartigen Fällen der Leiter der betreffenden Zahlstelle als „Vereins-Vorsteher“ anzusehen und als solcher gemäß § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 für verpflichtet zu erachten, binnen 3 Tagen nach Errichtung der betreffenden Zahlstelle das vollständige Statut des Verbandes und das Verzeichniß der Vereinsmitglieder, desgleichen auch binnen gleicher Frist eine Anzeige über etwaige Aenderungen der Statuten oder im Bestande der Mitglieder, der Ortspolizeibehörde einzureichen, denselben auch auf

III. Die Delegirten zum Kartell werden in öffentlichen Versammlungen der einzelnen Verufe gewählt. Sie treten zu ihren Verathungen stets nur in öffentlichen Versammlungen zusammen. Hierbei ist zu beachten, daß in jeder Versammlung ein Bureau gewählt wird, weil eine ständige Kommission nicht bestehen darf. In einer solchen öffentlichen Versammlung wird eine Person als Vertrauensmann gewählt. Der Vertrauensmann wird beauftragt, alle die allgemeinen Interessen berührenden Angelegenheiten zu ordnen. Er handelt hierin entweder nach vorausgegangenem Auftrage einer Delegirtenversammlung, oder ist dieser für seine Handlungen Rechenschaft schuldig. Er hat Gelder für das Kartell einzunehmen und die erforderlichen Ausgaben zu machen. Seine Abrechnung hat er der Delegirtenversammlung vorzulegen. Diese wählt zur Prüfung der Abrechnung jedesmal zwei oder mehrere Revisoren. Die Revisoren dürfen jedoch nicht ständig vorhanden sein und etwa dem Vertrauensmann zur Seite gestellt werden, sondern sind in jedem einzelnen Falle auf's Neue zu wählen. Daß vielleicht stets dieselben Personen gewählt werden, ist bedeutungslos.

Eine solche Kartellorganisation würde nicht als Verein angesehen werden können. Sie brauchte weder ein Statut noch ein Mitgliederverzeichnis bei der Behörde einzureichen. Es ist ihr zur Erledigung aller Fragen der weiteste Spielraum gegeben. Dagegen wird sie der inneren Festigkeit

entbehren, wenn die beteiligten Personen weit genug aufgeklärt sind, um ohne feste Einbarungen ihren Pflichten nachzukommen.

Eine schriftliche Vereinbarung, in Form eines Statuts oder Reglements, ist für ein solches Kartell nicht empfehlenswerth, weil findige Polizeibehörden darin die Grundlage eines Vereins sehen können.

Welche Art der Kartellbildung für die einzelnen Orte die beste ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Es ist selbstverständlich nicht erforderlich, die für die Kartelle zu schaffenden Statuten den von uns gegebenen Mustern anschließen zu müssen.

Es wird nach dieser Anleitung leicht sein, den jeweiligen Ort ein passendes Statut für ein Kartell aufzustellen.

Wir beabsichtigen hauptsächlich mit dieser Anleitung, den sich häufig wiederholenden Streitigkeiten betreffs Kartellbildung vorzubeugen und wo nöthig Anregung zur Bildung neuer Kartelle zu geben.

Die Kartellorganisation hat sich an vielen Orten so gut bewährt, daß es uns recht zweckmäßig scheint, wenn in Orten, in denen mehrere Gewerkschaften sind, diese sich zu einem Kartell vereinigen. Gleichzeitig wiederholen wir die Bitte, uns jeder neuen Kartellbildung Nachricht zu geben und auch die Adresse des Vorsitzenden des Kartells sowie der Vertrauensperson mitzutheilen, weil diese Adressen für die weitere Agitation größter Wichtigkeit sind.

Statut des Gewerkschaftskartells in Arnstadt in Th.

1. Zweck der Gewerkschaftskommission ist, für die Ausbreitung und Kräftigung der gewerkschaftlichen Organisation zu wirken. Sie hat durch rege Agitation dafür zu sorgen, daß möglichst alle Arbeiter der verschiedenen Verufe sich einer Organisation anschließen. Dies soll erreicht werden:

- a) durch mündliche und schriftliche Agitation;
- b) durch Regelung des Versammlungswesens;
- c) durch Regelung der freiwilligen Sammlungen bei Ausständen;
- d) durch Regelung des Herbergswesens;
- e) durch Aufnahme von Statistiken, Organisation, Lohn und Arbeitszeit betreffend.

2. Die Gewerkschaftskommission besteht aus den in ordentlichen Mitgliederversammlungen der am Orte bestehenden Organisationen gewählten Vertretern und den jeweiligen Vorsitzenden der Organisationen.

3. Jede Organisation hat nur einen Vertreter, und zwar auf ein Jahr, zu wählen.

4. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen hat.

5. Die Kommission deckt ihre Ausgaben aus den ihr von den Gewerkschaften, nach Maßgabe der Mitglieder derselben, zugewiesenen Mitteln.

6. Die Kommission versammelt sich monatlich

zu einer Sitzung. Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende auch eine außerordentliche Sitzung einberufen.

7. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

8. Erscheint ein Mitglied ohne genügende Entschuldigung zweimal hintereinander nicht an den Sitzungen, so ist dies seiner Organisation mitzutheilen und eventuell eine Ersatzperson zu beantragen. Die Vorsitzenden können durch ihren Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle in den Sitzungen vertreten lassen.

9. Die Vertreter sind verpflichtet, in ordentlichen Versammlungen ihrer Gewerkschaften über die Beschlüsse der Kommission Bericht zu erstatten.

10. Die Kommission hat jedes Jahr in einer öffentlichen Versammlung über ihre Thätigkeit zu berichten. Nach dieser Versammlung haben Neuwahlen zur Kommission stattzufinden.

11. Die Auflösung der Kommission kann nur auf Beschluß einer öffentlichen Gewerkschaftsversammlung erfolgen.

12. Änderungen dieses Reglements können nur mit Zustimmung der gesammten, dem Kartell angehörenden Gewerkschaftsorganisationen erfolgen.

Diese Auffassung wird durch verschiedene Gerichtsentscheide, deren Anführung hier zu weit führt, als richtig bestätigt.

Es ist darnach in allen Fällen eine Forderung der Polizeibehörden in angeedeutem Sinne abzulehnen und durch gerichtlichen Entscheid eine deutlichere Aussprache des Kammergerichts herbeizuführen.

Interessant in der Verfügung des Regierungspräsidiums in Breslau ist die Aufforderung an die Polizeibehörden, die Gewerkschaftsorganisationen in Bezug auf Ueberschreitung des § 8 des Vereinsgesetzes sorgfältig zu überwachen. Warum denn nur die Gewerkschaften und nicht auch die Innungsverbände, Kriegervereine und den Bauernbund? Nichts wäre einfacher gewesen, an dieser Stelle auch jener Organisationen zu gedenken, von deren politischer Thätigkeit wir fast täglich neue Blüthen aufschließen sehen.

Unterliegen nur die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen den Beschränkungen des Vereinsgesetzes und können Organisationen, die sich als staatsbehaltende bezeichnen, sich außerhalb des Vereinsgesetzes stellen? Jene Organisationen

untergraben mit ihrer verderblichen Thätigkeit den Staat und die Gesellschaft mehr, als die Gewerkschaften, weil sie bestrebt sind, die Wohlfahrt der besitzenden Klassen auf Kosten der Aermsten im Volke zu vermehren, das arme Volk mehr zu belasten und auszuzugeln. Der Grundsatz, vor dem Gesetz sind alle Preußen gleich, gewinnt hier eine eigenthümliche Beleuchtung. Nun, uns ist diese nicht neu, aber wir wollen nicht verfehlen, Diejenigen, welche glauben, daß die Gesetze für Alle in unserer heutigen Gesellschaft die gleiche Wirkung haben, darauf hinzuweisen, daß das geschriebene Recht dem in der Praxis geübten nicht gleich. Diese Erkenntniß muß dazu beitragen, daß die Arbeiterschaft Hand anlegt, um das „gleiche Recht für Alle“ zur Wahrheit zu machen. Unsere heutige Gesellschaft, aufgebaut auf Klassenherrschaft und Unterdrückung der Schwachen und Besitzlosen, wird dies nicht erreichen, darum möge Jeder des Endzieles der Bewegung der Arbeiter, Umgestaltung dieser Gesellschaft, eingedenk sein, wenn wir auch gegenwärtig als Gewerkschaften den Kampf um unsere Existenz und Verbesserung unserer Lebenshaltung führen.

Die staatlichen Musterbetriebe.

Der Staat sorgt nach wie vor dafür, daß die Illusionen, die einer ganzen Reihe von Leuten erst nach den traurigsten Erfahrungen an eigenen Leibe verschwinden, unter der Arbeiterschaft gründlich zerstört werden. Der Herrscher über Sklaven und Leibeigene ließ auch keine selbstständige Meinung und kein Streben nach Vollkommenheit und besserer Lebenshaltung unter den ihm Untergebenen aufkommen. Demjenigen, der es wagte, sich gegen seinen Willen aufzulehnen, wurde seine Abhängigkeit und Unterwürfigkeit durch die Peitsche zum Bewußtsein gebracht. Von der Sklavenpeitsche ist man in unserem auf der Höhe der Kultur stehenden Zeitalter glücklich abgekommen, aber die Hungerpeitsche, welche man über dem zum Selbstbewußtsein gekommenen Arbeiter schwingt, unterscheidet sich nur äußerlich von der Sklavenpeitsche.

Diejenigen Arbeiter der königlichen Gruben im Saarevier, welche sich gegen die drückenden Bestimmungen der Arbeitsordnung und gegen die Lohnkürzungen durch das einzige Mittel, welches ihnen zu Gebote steht, durch die Arbeitseinstellung wehren wollten, sie werden einfach dauernd aus der Arbeit entlassen. Ein solches Muster von Entlassungsschein ist uns zugegangen und wollen wir nicht unterlassen, dasselbe im Wortlaut zu veröffentlichen. Es lautet:

Zeugniß.

Dem ehemaligen Bergmann Ludwig Anschütz aus Bildstock wird bescheinigt, daß er nach seiner am 2. Januar 1892 erfolgten Verlegung von

Grube Heinitz bis einschließlich 31. März 1892 auf Grube Friedrichsthal und vom 1. April 1892 bis zu seiner im Monat Januar 1893 eingetretenen Entlassung auf Grube Maybach beschäftigt war. Ueber seine Führung während der Schichtzeit ist nichts Nachtheiliges bekannt; seine Arbeitsleistung war zufriedenstellend. Dahingegen hat Anschütz als eifriger Anhänger des Rechtsschutzvereins während der ganzen Arbeiterbewegung, trotz der Verwarnung des Bergdirektors, eine hervorragende agitatorische Thätigkeit entfaltet, die gelegentlich des letzten Arbeiterausstandes im Monat Januar d. J. seine dauernde Entfernung aus der Belegschaft zur Folge hatte.

Friedrichsthal, den 29. Mai 1893.

Königliche Berginspektion IX.
gez. Liebrecht.

Nr. 1355. (Stempel.)

Zur besseren Kennzeichnung der Sache wollen wir mittheilen, daß Anschütz seit dem 9. Mai 1867, also seit 25 Jahren und 7 1/2 Monaten, ununterbrochen auf den königlichen Gruben beschäftigt war und sich weder in seiner Arbeitsleistung noch in Bezug auf Trunkenheit oder Versäumniß der Arbeit irgend etwas hat zu schulden kommen lassen. Sein ganzes Vergehen bestand darin, daß er die Bergarbeiter in dem Rechtsschutzverein zu organisiren suchte; weil er eine Thätigkeit ausübte, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Der preußische Staat aber, der in erster Linie berufen sein sollte, diese Gesetzesbestimmungen zu

Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Falls einzelne Zahlstellen gewerkschaftlicher Zentralverbände behufs Erörterung politischer Gegenstände Versammlungen veranstalten sollten, so würden nach dem oben erwähnten Grundsatz bezüglich derselben die Vorschriften des § 8 des Vereinsgesetzes in Anwendung zu bringen sein.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises mit Instruktion versehen und dieselben anweisen, die Bestrafung der Vorsteher etwaiger in ihren Bezirken vorhandener Zahlstellen gewerkschaftlicher Zentral-Verbände, welche die Vorschriften des § 2 des Vereinsgesetzes bisher unerfüllt gelassen haben, herbeizuführen, gleichzeitig aber die Vereinsthätigkeit der Zahlstellen, insbesondere in etwaigen Versammlungen derselben, fortdauernd sorgfältig zu überwachen und — sofern sich Ueberschreitungen der im § 8 des Vereinsgesetzes gezogenen Beschränkungen feststellen lassen — die vorläufige Schließung der betreffenden Zahlstelle gemäß § 8 Abs. 2 a. a. D. anzuordnen und die Bestrafung der Schuldigen gemäß § 16 a. a. D. in die Wege zu leiten.

Kgl. Regierungs-Präsident
Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath
gez. von Junder.

An die Königlichen Herren Landräthe und Landrathsamtsverwalter des diesseitigen Regierungs-Bezirks (ausschließlich Waldenburg) und den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten hiersebst. I. III. 1876.

Abchrift hiervon übersende ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur gefälligen Kenntnisknahme und Nachachtung.

Die Polizeiverwaltung in, in deren Bezirken Zahlstellen gewerkschaftlicher Zentral-Verbände vorhanden sind, wollen mir binnen 14 Tagen berichten, ob die Vorsteher dieser Zahlstellen die Vorschriften des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erfüllt haben, event. daß das Strafverfahren gegen dieselben auf Grund von § 13 des Vereinsgesetzes eingeleitet worden ist.

Von dem Ausfalle des letzteren würde mir f. Z. Mittheilung zu machen sein.

Der Königliche Landrath.

Es gewinnt nach der Verfügung des Regierungspräsidenten den Anschein, als sollten auch die Vertrauensmänner, die von den Zentral-Vorständen in einzelnen Orten eingesetzt worden sind und keine andere Aufgabe haben, als die Beiträge der Einzelmitglieder der Zentralvereine einzufassen, angehalten werden, Statut und Mitgliederverzeichnis bei der Behörde einzureichen. Eine solche Auslegung des Entscheides des Kammergerichts ist nicht zutreffend. Sollten von den Behörden solchen Vertrauensmännern Strafmandate wegen Nichteinreichung des Statuts oder Mitgliederverzeichnisses zugestellt werden, so ist in allen Fällen gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Dieses geschieht in der Weise, daß der mit einem

Strafmandat Bedrohte folgendes Schreiben an Amtsgericht des Bezirks richtet.

(Aktenzeichen) (Ort, Datum)
Gegen die Strafverfügung der Polizeibehörde in vom ten, die mir am ten zugestellt ist, erhebe ich Einspruch.

An
das Königl. Amtsgericht
in
.

Unterschrift

Dieses Schreiben muß innerhalb 8 Tage Zustellung der Strafverfügung bei dem Amtsgerichte eingelaufen sein.

Dann ist dem Zentralvorstand von dem Bedrohten Kenntniß zu geben, und wird von ihm die weitere Verfolgung der Sache in die Hand genommen werden. Dies bezieht sich jedoch auf diejenigen Personen, welche als Vertrauensmänner vom Zentralvorstand eingesetzt sind. Zahlstellen mit einer örtlichen Verwaltung gerichtet worden sind, wird die Einreichung des Statuts und Mitgliederverzeichnisses nothwendig sein, gleichviel, ob die Mitgliedschaft schon selbstständige Thätigkeit entwickelt hat oder nicht. Wir sind hierzu gezwungen, obgleich wir keineswegs die in den diesbezüglichen Urtheilen ausgesprochenen Gründe anerkennen. Wir stehen vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Wirkung auf den Arbeitsvertrag, eine Privatangelegenheit, bezweckt. Privatangelegenheit bleibt aber eine solche, die viel ob in derselben eine einzelne Person ein geschlossener Verein eine Aenderung oder Herbeiführung herbeizuführen sucht. Die weitere Bildungs- oder Unterstützungszwecke gerichtliche Bestrebungen der Gewerkschaften können weniger als öffentliche Angelegenheiten gelten, daß diese Organisationen keineswegs dem Vereinsgesetz zu unterstellen sind. Unsere Gesetze sind aber von den Kapitalisten in ihrem Interesse geschaffen und wird in ihrem Interesse angeordnet und ausgelegt. Der Macht und dem Willen müssen wir uns fügen, bis eine andere Klage Gesetzgebung im Sinne des Gesamtwohles angeordnet werden wird. Demnach werden die Ortspolizeibehörden der Zweigvereine gut thun, die Bestimmungen des § 2 des preussischen Vereinsgesetzes zu erfüllen und sich vor Belästigungen und Strafen zu schützen. Da in Preußen der Errichtung von Verwaltungsstellen der Zentralvereine nichts im Wege ist, sofern sie sich auf die gewerkschaftliche Thätigkeit beschränken, so werden Vertrauensmänner nicht eingesetzt werden, wo eine Maßregelung der Zweigorganisation oder der Mitglieder Einreichung des Mitgliederverzeichnisses befürchtet ist. In diesen Fällen muß aber ganz entschieden der Standpunkt gewahrt werden, daß diese Einzelmitgliedschaft kein Verein ist, und daß die Bestimmungen des Vereinsgesetzes unter

respektiren, macht sie illusorisch, indem Diejenigen, welche ihre gesetzlichen Rechte ausüben, einfach dem Glend der Arbeitslosigkeit preisgegeben werden. Die mit solch lebenswürdiger Fürsorge seitens des Staates Bedachten werden natürlich nicht versäumen, ihm und seinen lebenswürdigen Vertretern den Dank zeitlebens zu bewahren. Nur weiter so. Auch dem Blödesten müssen die Augen darüber aufgehen und er wird zu der Erkenntniß kommen, daß zwischen dem staatlichen und privatkapitalistischen Ausbeutungs- und Unterdrückungs-

system kein Unterschied zu machen ist und bei in gleicher Weise durch die Organisation zu bekämpfen sind. Beide werden aber erst verschwinden, wenn der Ausbeutung in Form der Lohnarbeit Einhalt geboten ist. Ein Vorgehen, wie das bei den königlichen Grubenverwaltungen, kann aber nur dazu beitragen, Diejenigen, welche sich heute noch im Schlepptau der besitzenden Klassen halten, dahin zu bringen, daß sie sich der Arbeiterbewegung zuwenden.

